

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Regelmäßige Beiträge sind das finanzielle Rückgrat des Vereins. Sie werden laut §10 *Vereinssatzung* erhoben. Über die entsprechende Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 2 Allgemeines

Die Beiträge sind bringepflichtig. Das heißt, jedes Mitglied ist selbst für die Bezahlung des Beitrages verantwortlich. Der Verein stellt die Möglichkeit bereit, fällige Beiträge per Lastschriftverfahren abzubuchen. Hierzu ist es notwendig, dass eine gültige Bankverbindung beim Verein eingereicht wird. Weiterhin ist eine schriftliche Einzugsermächtigung vorzulegen. Die Abbuchung erfolgt monatlich. Das gewährleistet dem Verein, dass es nicht zu langfristigen Beitragsausfällen kommt. Auf eventuelle Änderungen bzw. Probleme kann so kurzfristig reagiert werden.

§ 3 Höhe des Beitrages

Die Höhe des monatlichen Beitrages ist wie folgt festgelegt:

- Jugendliche Mitglieder: 2,00 € (gilt einschließlich dem gesamten Jahr in dem der Sportfreund 18 wurde).
- Erwachsene Mitglieder: 3,00 €
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 4 Probleme mit der Beitragsabbuchung

Sollten Mitgliedsbeiträge durch den Verein nicht abgebucht werden können, da die Deckung des Kontos nicht gegeben ist, werden die dem Verein entstehenden Kosten an den Sportfreund weitergereicht. Ändern sich Bankverbindungen, so ist das Vereinsmitglied verpflichtet, dies rechtzeitig beim Schatzmeister anzuzeigen. Konnten Beiträge mehrfach nicht eingezogen werden, wird dem entsprechenden Abteilungsleiter ein Hinweis mit der Bitte um Klärung übergeben. Sollten aktive Mitglieder betroffen sein, so behält sich der Verein das Recht vor, den betreffenden Sportfreund vom aktiven Spielbetrieb zu streichen. Das längerfristige Auslassen von fälligen Beitragszahlungen führt zum Verlust der Mitgliedschaft.